

Beglaubigte Abschrift



Eingang
29. Nov. 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

11 A 5244/17

Verkündet am 14. November 2018

Pabst, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 747/17 DE10 ER -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6690733 - 461 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Feststellung
von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 14. November 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Makus
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Mai 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1990 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 3. April 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13. April 2016 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13. April 2017 erklärte er im Wesentlichen: Nach dem Tode seines Vaters habe er außer einer Schwester keine Verwandten mehr in Pakistan gehabt. Er habe zuletzt seit 2010 in Griechenland gelebt und für pakistanische Subunternehmer in der Landwirtschaft gearbeitet. Er habe einen Transvestiten kennengelernt und mit ihm ein Verhältnis begonnen. Er verspüre keine Zuneigung zu Frauen. Dorfbewohner aus seinem Heimatdorf hätten von seiner Beziehung erfahren und in Pakistan darüber berichtet. Er sei zusammengeschlagen worden und habe Kopfverletzungen davongetragen. Nachdem sein Lebenspartner nach Deutschland gereist sei, sei er ihm gefolgt. Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Mit Bescheid vom 24. Mai 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzstatus ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte im Falle der Nichtbefolgung seine Abschiebung nach Pakistan an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Erwägungen im Bescheid Bezug genommen.

Am 9. Juni 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Der Kläger ergänzt sein Vorbringen und weist auf eine Herzerkrankung hin. Hierzu legt er Unterlagen vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 24. Mai 2017 zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise
subsidiären Schutz zuzuerkennen,
weiter hilfsweise,
festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die getroffene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer kann über die Klage trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil das Gericht in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Mai 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegt, sind die §§ 3a ff. AsylG anzuwenden.

Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Nach § 3c AsylG kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 AsylG). Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen (§ 3e AsylG).

Für die erforderliche Prognose, ob der Ausländer bei einer Rückkehr ins Herkunftsland von flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung bedroht wäre, gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Ob der Ausländer sein Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat oder unverfolgt ausgereist ist, hat – anders als bei der Prüfung des Asylgrundrechts — auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine Auswirkungen; eine Vorverfolgung ist jedoch ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU und BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 – NVwZ 2011, 1463).

Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Kläger homosexuell ist und deshalb im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt

wäre. Der Kläger hat insoweit beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren einen konsistenten Sachverhalt vorgetragen.

Die Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung haben deutlich gemacht, dass seine sexuelle Orientierung für ihn ein sehr sensibles Thema darstellt, was sein Zögern erklärt, sich insoweit zu offenbaren (vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2014 – C-148/13 – NVwZ 2015, 132). Es war offensichtlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema für ihn mit Scham besetzt ist. Dies ist nicht zuletzt deshalb nachvollziehbar, weil er in einer Gesellschaft aufgewachsen ist, in welcher weit verbreitet die Überzeugung herrscht, Homosexualität stelle einen „Verstoß gegen die Natur“ dar (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan – Situation von Homosexuellen, 11. Juni 2015). Unter diesen Umständen ist es üblicherweise mit Schwierigkeiten verbunden, einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen sexuellen Identität zu erlernen (vgl. UNHCR, Guidelines on International Protection No. 9, Rn. 59). Er hat auch insoweit nachvollziehbar, den Erkenntnisverlauf geschildert. Erst auf mehrfache Nachfragen hat er eingeräumt, mit seiner Schwester darüber gesprochen zu haben. Aber selbst ihr gegenüber konnte er keine vertiefenden Gespräche führen. In Pakistan konnte er seine Sexualität nicht ausleben. Das war ihm erst durch die Bekanntschaft mit seinem heutigen Lebenspartner möglich. Er hat den Prozess des Kennenlernens und die Versuche, sich zu verbergen plausibel dargelegt, ohne dabei zu übertreiben. Für die Glaubwürdigkeit sprechen auch die Brüche, keinen Jahrestag zu feiern und sein zwiespältiges Verhältnis zum Islam. Er machte hierbei deutlich, wie schwer es ihm fällt, einen Weg zwischen den Geboten des Islam zur Homosexualität und seiner sexuellen Prägung zu finden. Überzeugend hat er sich dann dafür ausgesprochen, seiner sexuellen Identität zu folgen.

Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe im hier zugrunde gelegten Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 u.a. – NVwZ 2014, 132). Gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen sind in Pakistan gesetzlich verboten. Sie werden als „gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr“ im Sinne des Art. 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) angesehen und sind mit Strafe bewehrt. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Nach Art. 511 PPC ist auch der Versuch strafbar. Daneben kommen häufig zwei weitere Strafgesetze zur Anwendung, die „obszöne Tänze und Lieder“ (Art. 294) und „Blasphemie“ (Art. 295) unter Strafe stellen. Ferner sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben, Haft oder mit Tod durch Steinigung zu bestrafen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. August 2018, S. 15; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan – Situation von Homosexuellen, 11. Juni 2015; EASO, Pakistan – Länderüberblick, Stand: 8/2015; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Pakistan: Lage von Homosexuellen, 5. Dezember 2014).

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 5. Oktober 2016 (2a K 5150/16.A, zitiert nach juris) in Würdigung der ihm vorliegenden Erkenntnislage, die sich im Wesentlichen mit den der Entscheidung der erkennenden Kammer zugrunde gelegten Auskünften und Erkenntnisquellen deckt, u. a. Folgendes ausgeführt:

"Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013- C-199/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris).

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17, sowie Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart).

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014- Au 3 K 14.30222 -, Rn. 63, juris, Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012, UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013).

Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen "unnatürlichen Verhaltens" angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen (vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015; Amnesty International, Auskunft vom 2. Oktober 2012 an das VG Wiesbaden, vgl. auch UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013).

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015, sowie UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012).

Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paares durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer "unislamischen" Ehe verurteilt (vgl. UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013)."

Auf diese Ausführungen verweist das Gericht im vorliegenden Verfahren.

Können Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt sein, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen und nichtstaatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität, wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen hat, öffentlich ausleben würde. Dass er Entsprechendes zu befürchten hat, hat sich daran gezeigt, dass er von Landsleuten in Griechenland geschlagen und erheblich verletzt worden ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2017 ist im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Nummern 3 bis 6 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Makus

Beglaubigt
Hannover, 28.11.2018

Pabst
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle